

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

## Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

### 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): S-Metolachlor 312.5 g/l  
Terbuthylazine 187.5 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

### 2. Handelsprodukte

Mairel Gold Schweizerische Zulassungsnummer: D-4782  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/017  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Genetti GmbH/S.r.l.

Mairel Gold Schweizerische Zulassungsnummer: D-4783  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/041  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Menora GmbH

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau:</b>			
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 l/ha Anwendung: Vor- und Nachauflauf.	1, 2

---

### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Gefährlich für Wasserlebewesen

1 = Triazine dürfen nicht in Karstgebieten eingesetzt werden.

2 = Maximal 1 Behandlung bis spätestens Ende Juni.

---

<sup>1</sup> SR 916.161

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch